

Corona-Update: Information Nr. 64 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 24.8.2021

mit herzlichen Grüßen geben wir die neuesten Informationen zu den aktuellen Corona-Bestimmungen von Pastorin Claudia Bruweleit, Beauftragte für Schleswig-Holstein, weiter. Sie schreibt:

"in Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 10. August hat das Kabinett die Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung SH beschlossen. Die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung SH ist in Kraft vom 23.8. bis 19.9.2021. Sie ist hier nachzulesen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekaempfungsvo.html

Im Wesentlichen ändern sich zwei Regelungen, es wird die Testpflicht (3 Gs) bei Veranstaltungen in Innenräumen (außer bei Gottesdiensten) eingeführt und die KITAs kehren in den Regelbetrieb zurück. Eine kleine aber wichtige Erleichterung am Rande: Bei Chorproben dürfen die Chormitglieder nun mit den normalen Mindestabständen von 1,5 Meter Abstand agieren.

1. Zutrittsbeschränkungen - Testpflicht und Nachweise („3 Gs“)

Für den **Zutritt zu Veranstaltungen in Innenräumen, die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen oder Bewirtung in Innenräumen und Beherbergung** ist - bis auf wenige Ausnahmen – ein **aktueller laborbasierter negativer Testnachweis auf Sars-Cov-2 Erreger nötig oder alternativ ein Nachweis über eine vollständige Immunisierung gegen das Corona-Virus (eines der „3 Gs“ geimpft, getestet, genesen)**. Es ist auch möglich, Antigenselbsttests vor Ort unter Aufsicht der Veranstalter*in durchzuführen.

Von der Zutrittsbeschränkung und Nachweispflicht ausgenommen sind u.a.:

- die Teilnahme an Gottesdiensten (§13 Corona-BekämpfVO)
- der Besuch einer „Offenen Kirche“ (Hinweis: Kirchen werden **nicht** als Freizeit- und Kultureinrichtungen angesehen, sondern als geschlossene Räume, die öffentlich für Besucherinnen und Besucher zugänglich sind. Es gelten eine qualifizierte Maskenpflicht und die allgemeinen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr (§2a Abs. 2 und §3 Corona-BekämpfVO)
- die Teilnahme an Sitzungen der Gremien öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Kirchenleitung, Kirchengemeinderäte, Synoden gemäß §5e Abs. 1 Nummer 1 Corona-BekämpfVO)
- die Teilnahme an beruflichen Zusammenkünften (z.B. Mitarbeiterbesprechungen), §5e Abs. 1 Nummer 2 Corona-BekämpfVO.

Nota bene: Besucherinnen und Besucher von öffentlich zugänglichen Verwaltungseinrichtungen, Gemeindebüros, Beratungsstellen etc. unterliegen ebenfalls **nicht** der Testpflicht, ebenso Kundinnen und Kunden im Einzelhandel (und in Ausgabestellen von Tafeln) und Gäste in den Außenbereichen der Gastronomie sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die ausschließlich im Freien stattfinden (wobei die Nutzung von sanitären Einrichtungen im Haus erlaubt ist). Andere Veranstaltungen wie Gruppen und Kreise, Seniorennachmittage, Chorproben etc. sowie Konzerte in Innenräumen fallen jedoch unter die Zutrittsbeschränkung und Nachweispflicht für die „3 Gs“.

Für Kinder und Jugendliche gelten Erleichterungen bei den Testnachweisen:

- Für Kinder bis zum 7. Geburtstag entfällt die Testpflicht.
- Für Schülerinnen und Schüler im Alter von 7 bis 18 Jahren reicht eine einmalige generelle Bescheinigung der Schule darüber, dass die Schülerinnen und Schüler zweimal wöchentlich in der Schule getestet werden, als Nachweis für Veranstaltungen.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler erhalten ggf. individuelle Bescheinigungen über ihre jeweiligen negativen Testergebnisse, die sie jeweils 24 Stunden lang als Nachweis verwenden können.
- Berufsschulen stellen Bescheinigungen mit Angabe der Geltungsdauer, angepasst an die Präsenzzeiten der Schülerinnen und Schüler, aus. Ggf. gelten diese Bescheinigungen nur 24 Stunden lang.

Ausnahmen für Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen:

Personen, die aufgrund anerkannter erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Testung vorzunehmen bzw. durchführen zu lassen, sind von der Testpflicht ausgenommen. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.

Nebenbemerkung zur Testpflicht bei Mitarbeitenden:

Die Testpflicht gemäß der Landesverordnung bezieht sich auf die Personen, die eine Leistung (z.B. körpernahe Dienstleistung wie beim Friseur) entgegennehmen, und zu diesen Leistungen gehört laut Definition des Verordnungsgebers auch der Zutritt zu einer Veranstaltung. Sie bezieht sich nicht auf die Personen, die diese Leistung erbringen (Veranstalterinnen und Veranstalter, Mitarbeitende) – diese schützen sich und andere durch qualifizierte Masken, ggf. ffp2 Masken, und Abstand. Sie werden in ein Testregime der Arbeitgeber eingebunden, wobei i.d.R. Testmöglichkeiten für freiwillige Tests zur Verfügung gestellt werden, in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Beherbergungsbetrieben sowie KITAs sind Tests für Mitarbeitende mit Kontakt zu Patientinnen/ Gästen/ Kindern dagegen verpflichtend.

2. Kitas wieder im Regelbetrieb

Kitas sind nicht mehr im sogenannten „eingeschränkten Regelbetrieb“, sondern jedes Kind kann im normalen Umfang in seiner KITA betreut werden.

- Es besteht weiterhin eine Testpflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - sie sollen, sofern sie regelmäßig mit Kindern im Kontakt sind, sich zweimal wöchentlich testen lassen. Vollständig immunisierte Mitarbeitenden brauchen sich nur einmal wöchentlich zu testen.
- Das Land stellt ferner den Eltern spezielle Tests für Kinder zur Verfügung und legt den Eltern auf freiwilliger Basis nahe, ihre Kinder zweimal wöchentlich auf das Corona-Virus zu testen.

Im Dokument im Anhang meiner Mail werden die Bestimmungen für einzelne Handlungsfelder der Kirchengemeinden und Einrichtungen der Nordkirche aufgeführt. Neuerungen gegenüber der vorigen Verordnung sind darin durch Unterstreichen hervorgehoben.

Für Fragen stehe ich Ihnen, den Kirchenkreisen bzw. den Hauptbereichen, gerne zur Verfügung. Für Juristische Auskünfte ist weiterhin Frau Nicole Lenschow im Dezernat R des Landeskirchenamtes Ihre Ansprechpartnerin. Fragen aus den Kirchengemeinden bitte ich auf dem Dienstweg an die Kirchenkreisverwaltungen zu richten.

Freundlich grüßt Sie Claudia Bruweleit"